

Meldepflicht verschärft

TRANSPARENZ-REGISTER Im Mittelstand Deutschlands entwickeln sich immer mehr Vorschriften und Auflagen zu einem derart großen Komplex, dass Unternehmer ihn kaum mehr abarbeiten können.

Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, weist darauf hin, dass das Transparenzregister Mitte 2017 zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt wurde (EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. 2015). Bereits zum damaligen Zeitpunkt hat es aufgrund der angedrohten Bußgelder bei Nichtbeachten erhebliche Aufregung gegeben.

Jetzt geht es weiter: Am 1. August 2021 trat das vom Bundestag verabschiedete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft. Jetzt müssen alle Rechtseinheiten ihre wirtschaftlichen Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung mitteilen. Nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtig sind:

- juristische Personen des Privatrechts (AG, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine),
- nicht rechtsfähige Stiftungen,
- Trusts und

■ eingetragene Personengesellschaften (oHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG).

„Nach neuer Gesetzeslage sind alle Gesellschaften, einschließlich etwaiger Mischformen, ausnahmslos meldepflichtig. Meldepflichtig sind stets die wirtschaftlichen Berechtigten der Gesellschaft. Die Mitteilung des oder der wirtschaftlichen Berechtigten hat grundsätzlich unverzüglich, das heißt sofort zu erfolgen“, erklärt der Steuerberater und fügt an: „Selbstverständlich gibt es in unserem Rechtssystem immer Übergangsfristen.“

Die Meldefrist beträgt:

- für AG, SE, KGaA 30. März 2022,
- für GmbH, Genossenschaft, Partnerschaftsgesellschaft ist das der 30. Juni 2022,
- in allen anderen Fällen (oHG, KG) der 31. Dezember 2022.

Eine Meldung hat ausschließlich elektronisch zu erfolgen.

„Bei Verstoß gegen die Meldepflichten gibt es einen entsprechenden Bußgeldkatalog, der bereits bei einfach gelagerten Fällen bis zu 150 000 Euro, mit steigender Tendenz, vorsieht. Man sollte überprüfen, was aktuell über den Betrieb im Transparenzregister veröffentlicht ist und anschließend kurzfristig – zumindest innerhalb der Fristen – die notwendigen Meldungen vornehmen“, rät Franz. *pi*